Rathausbote
für unsere Gemeinde Untermünkheim

DONNERSTAG, 17. April 2025
Nummer 16
56. Jahrgang

TERMINE

Müllabfuhr

Rest- und Biomüllabfuhr

Nächste Abfuhr
am Montag, 28.4.2025.

Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist
samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

Sonderregelung des Straßenverkehrs beim Kunsthandwerkermarkt am Sonntag, 27. April 2025

Wichtiger Hinweis!

Am Sonntag, 27. April, gelten folgende Sonderregelungen:

Die J.-M.-Rößler-Straße – ab Einfahrt Buswendeplatz Weinbrennerhalle – und der Eichelbergweg sind als Einbahnstraße ausgewiesen.

Im Eichelbergweg und in der J.-M.-Rößler-Straße bis zur Einmündung „Im Bühl“ gilt ein linksseitiges Halteverbot. Es wird um Beachtung gebeten!

Gemeindeverwaltung Untermünkheim

Änderungen zu den Lichtbildern für Ausweise und Pässe zum 1.5.2025

Ab dem 1. Mai 2025 wird bei den Kommunen die PointID eingeführt.

Dies bedeutet, dass nur noch digitale biometrischen Lichtbilder akzeptiert werden dürfen. Diese können Sie dann zeitgleich bei Antragstellung im Bürgerbüro, bei den dm-Filialen sowie bei den entsprechend angebundenen Fotografen (siehe Website alfo.passbild) erstellen lassen.
Solche Umstellungen können erfahrungsgemäß zu Verzögerungen oder Problemen führen. Daher bitten wir Sie, Ihre Personalausweise und Reisepässe auf ihre Gültigkeit zu prüfen, sodass Sie Ihre Ausweise ggf. noch vor der Umstellung beantragen können.
Bitte beachten Sie, dass die persönliche Vorsprache (auch bei Kindern) erforderlich ist. Die Unterschrift auf dem Antragsformular ist vom Antragsteller (ab dem 10. Lebensjahr) an Ort und Stelle zu leisten.
Bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten an Kinder muss eine schriftliche Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Eltern vorgelegt werden. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, muss als Nachweis eine Sorgeerklärung mitgebracht werden.
Eine Verlängerung der alten Ausweisdokumente ist nicht mehr möglich. Auch Kinderreisepässe können seit 1. Januar 2024 nicht mehr ausgestellt werden.
Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vor dem 1. Mai 2025 mitzubringen:

- Bisherigen Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder vorläufiges Dokument
- Die Geburtsurkunde ist erforderlich, wenn das Ausweisdokument nicht von unserer Gemeinde ausgestellt wurde oder wenn die Geburtsurkunde uns noch nicht vorlag
- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als ein halbes Jahr, Format 35 x 45 mm, frontal aufgenommen)

Gebührenregelungen:
Personalausweis (bis zum 24. Lebensjahr, Gültigkeit 6 Jahre) 22,80 Euro
Personalausweis (ab dem 24. Lebensjahr, Gültigkeit 10 Jahre) 37,00 Euro
32-Seiten-Reisepass (bis 24. Lebensjahr, Gültigkeit 6 Jahre) 37,50 Euro
32-Seiten-Reisepass (ab 24. Lebensjahr, Gültigkeit 10 Jahre) 70,00 Euro

Die Gebühr wird bei der Antragstellung erhoben. Weitere Auskünfte erteilt das Einwohnermeldeamt, Frau Kopetschke (0791/97087-10 oder per E-Mail martina.kopetschke@untermuenkheim.de

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss in KW 17

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Ostermontag in KW 17 der Redaktionsschluss auf

Donnerstag, 17. April, 12.00 Uhr,

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss in KW 18

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Tag der Arbeit in KW 18 (28. April bis 3. Mai) auf

Freitag, 25. April, 12.00 Uhr,

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Immer gut informiert
mit dem Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Impressum

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim
Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?
Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

Tel. 0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG!
Es werden noch 1 bis 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.
Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

AMTLICHES

Gemeinde Untermünkheim startet Energiemanagement im Rahmen der Klimastrategie des Landkreises Schwäbisch Hall

Unsere Gemeinde Untermünkheim setzt sich aktiv für den Klimaschutz ein und nimmt an der Klimastrategie des Landkreises Schwäbisch Hall teil. Ein zentraler Baustein dieses Engagements ist die Einführung eines modernen Energiemanagements, das eine nachhaltige und effiziente Nutzung von Ressourcen ermöglicht.
Das Energiemanagement ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Klimaschutzmaßnahmen. Ziel ist es, den Energieverbrauch, die Energiekosten und die CO_2-Emissionen durch eine systematische Herangehensweise zu reduzieren. Eine fundierte Datenbasis wird geschaffen, um gezielte Investitionsentscheidungen zu ermöglichen. Dazu werden die Wärme-, Wasser- und Stromverbräuche der kommunalen Gebäude dauerhaft überwacht und analysiert.
Die Stelle des Energiemanagers wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Die Gemeinde Untermünkheim teilt sich die Stelle mit vier weiteren Kommunen (Mainhardt, Blaufelden, Frankenhardt, Vellberg), wodurch Synergieeffekte optimal genutzt werden können. Insgesamt betreuen fünf Energiemanager gemeinsam 23 Kommunen und arbeiten im Klimazentrum des Landkreises als Team zusammen. Diese enge Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Wissen und Erfahrungen über die Gemeindegrenzen hinweg.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.
Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung,** die am **Montag, den 5. Mai 2025,** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, den 4. November 2025,** in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
   Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.
   Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.
   Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, den 4. November 2025, der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, den 5. Mai 2025** und endet am **Montag, den 4. August 2025.**
   Die Eintragungsliste für die Gemeinde Untermünkheim wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Untermünkheim, Bürgerbüro, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, zu folgenden Öffnungszeiten
   • Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
   • Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr
   • Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
   für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.
   Der Zugang ist rollstuhlgeeignet.

   Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
   Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
   - mindestens 16 Jahre alt sind,
   - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
   - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
   - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung
Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt
Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen
Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte
Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private
Keine.
Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes
Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot

11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baindt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der

Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.
Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung
Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes
Zu Nummer 1
Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.
Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2
Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten."
Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3
Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.
Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten
Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen."

Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber

LEADER-Verein Hohenlohe-Tauber feiert 10-jähriges Jubiläum-Ministerialdirektorin Isabel Kling und Landrat Ian Schölzel würdigen die Arbeit des Vereins
Der LEADER-Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. mit Sitz im Herrenhaus in Mulfingen-Buchenbach konnte in diesen Tagen im Rahmen seiner Mitgliederversammlung sein 10-jähriges Jubiläum feiern. Zu den Gratulanten und Ehrengästen der Mitgliederversammlung, die wie zur damaligen Gründung im Herrenhaus in Mulfingen-Buchenbach stattfand, zählten Ministerialdirektorin Isabel Kling vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und Landrat Ian Schölzel vom Hohenlohekreis. Beide würdigten in ihren Grußworten die erfolgreiche Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder in den letzten 10 Jahren zum Wohle des Aktionsgebietes Hohenlohe-Tauber und der dort lebenden Menschen. In der Eröffnungsrede ging der Vorsitzende Hermann Limbacher auf die 10-jährige Geschichte des Vereins ein. Gegründet wurde der Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. speziell für die Umsetzung des europäischen Förderprogramms LEADER. Im LEADER-Programm werden mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg Projekte gefördert, die zu einer positiven Entwicklung der Region und zur Stärkung der Lebensqualität beitragen. Die Umsetzung von LEADER erfolgt in einem abgegrenzten Raum, dem sogenannten Aktionsgebiet. Das Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber umfasst aktuell 28 Kommunen in den drei Landkreisen Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Landkreis Schwäbisch Hall. Die Mitglieder des LEADER-Vereins können nach 10 Jahren des Bestehens auf eine sehr erfolgreiche Bilanz zurückblicken. „LEADER in Hohenlohe-Tauber ist eine Erfolgsgeschichte", so der sichtlich stolze Vorsitzende Hermann Limbacher. Und dann zählte der Vorsitzende die Fakten auf. In der alten LEADER-Förderperiode 2014 – 2022 wurden insgesamt 88 Projekte vom Auswahlausschuss des Vereins beschlossen und von den Projektträgerinnen und Projektträgern umgesetzt. Beeindruckende 19.082.256 Euro an Gesamtinvestitionen wurden durch die 88 Projekte ausgelöst. Rund 6,6 Millionen Euro an Zuschussgeldern der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind nach Hohenlohe-Tauber geflossen. Hinzu kommen die Fördergelder aus dem Programm REGIONALBUDGET FÜR KLEINPROJEKTE, die seit dem Jahr 2020 in Projekte des Aktionsgebietes fließen. Mit einer Zuschusssumme von rund 924.000 Euro konnten insgesamt 77 Kleinprojekte erfolgreich umgesetzt werden. Ministerialdirektorin Isabel Kling zeigte sich in ihrem Grußwort beeindruckt von der Bilanz des Vereins und sie dankte im Namen des zuständigen Ministers Peter Hauk vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, den Mitgliedern des Vereins für ihre Arbeit, die dazu beiträgt, den Ländlichen Raum in Baden-Württemberg als attraktiven Lebensraum für die dort lebenden Menschen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Im Namen von Minister Peter Hauk gratulierte Ministerialdirektorin Isabel Kling den anwesenden Mitgliedern zum 10-jährigen Vereinsjubiläum und zur erfolgreichen Arbeit zum Wohle der Region. Landrat Ian Schölzel betonte in seinem Grußwort, dass das europäische Förderprogramm LEADER eine lange Tradition im Hohenlohekreis hat und dass es ein wichtiges Förderinstrument

nicht nur für den Landkreis, sondern insbesondere für die Kommunen und für die Menschen im Aktionsgebiet ist. Landrat Ian Schölzel dankte der Europäischen Union und dem Land Baden-Württemberg für die Fördergelder, die in Hohenlohe-Tauber vom LEADER-Verein ganz im Sinne der Zielsetzungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg für die Entwicklung des Ländlichen Raums eingesetzt werden. Er bedankte sich außerdem bei den Landkreisen Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall sowie den 28 Kommunen für die sehr gute Zusammenarbeit und Partnerschaft in den letzten Jahren. Und auch für die Zukunft ist der LEADER-Verein Hohenlohe-Tauber sehr gut aufgestellt. Der Verein hat sich erfolgreich um die Aufnahme in das LEADER-Programm 2024 – 2027 beworben. Er gehört damit zu den 20 ausgewählten Aktionsgebieten im Land Baden-Württemberg. Und seit dem Jahr 2024 setzt der Verein das neue LEADER-Programm in Hohenlohe-Tauber um. In der Jubiläums-Mitgliederversammlung des Vereins wurden die Weichen für die weiteren Jahre gestellt. Der bisherige Vorstand wurde von den Mitgliedern einstimmig für das Geschäftsjahr 2024 entlastet. Die Mitglieder im Vorstand und im Beirat wurden wieder- bzw. neu gewählt. Beide Gremien des Vereins zeichnen sich durch Konstanz und Kontinuität aus. Auch weiterhin wird der Verein von Hermann Limbacher angeführt. Gute Voraussetzungen also für weitere 10 Jahre LEADER-Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V.
gez. Thomas Schultes

Der Vorsitzende des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V., Hermann Limbacher zusammen mit den Ehrengästen v. l.: Oberbürgermeister Udo Glatthaar, Ministerialdirektorin Isabel Kling, Hermann Limbacher, Landrat Ian Schölzel
Bildquelle: © www.art-efact.de

Der Vorstand des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V., Hermann Limbacher zusammen mit den Ehrengästen v. l.: Svenja Brassel, Ursula Mühleck, Rüdiger Zibold, Ministerialdirektorin Isabel Kling, Hermann Limbacher, Landrat Ian Schölzel, Nadine Kress, Sarah Schmidt, Rotraud Mack
Bildquelle: © www.art-efact.de

AUS DEM GEMEINDELEBEN

Bomben und Granaten in der Karwoche 1945

Der 2. Weltkrieg und seine Schrecken im April 1945. Unter dieser Überschrift hat der Mitautor Tim Breitkreuz 2014 im Buch von F. Krumrein „Die Geschichte der früheren Gemeinde Übrigshausen“ die Kriegsereignisse jener Zeit recherchiert. Er hat vor 11 Jahren – zusammen mit Dr. Eberhard Rau – Zeitzeugen befragt und umfassend beschrieben, wie der Krieg in den Tagen im April 1945 in die Ortschaften auf der Ebene kam; wie Bomben und Granaten Häuser und Scheunen durch Luftangriffe und Beschuss zerstörten und es Tote und Verwundete gab.
Von den Ereignissen in der Karwoche zwischen Palmsonntag (24. März) bis Ostermontag (2. April) und als die Front zwischen dem 15. und 18. April nach Untermünkheim kam, gibt es vom damaligen Pfarrer Friedrich Mammel einen ausführlichen, mit der Schreibmaschine verfassten, dreiseitigen Bericht. In ihm beschreibt er ausführlich das Kriegsgeschehen jener Tage, seine Einschränkungen und Folgen, Angst und Schrecken für die Bewohner hier und die Anfänge der militärischen Besatzung durch US-Soldaten. Wir werden an dieser Stelle im Rathausboten der kommenden Wochen in einer Fortsetzungsserie darüber ausführlich berichten.
Frieder Krumrein, Untermünkheim und Dr. Eberhard Rau, Übrigshausen

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen

Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Miteinander digital unterwegs
Am letzten Dienstag im Monat ab 13.30 Uhr unterstützen wir Sie bei allen Fragen rund um Ihr Smartphone, Tablet und Ihren Laptop im Gemeindehaus in Untermünkheim. Bitte bringen Sie Ihr Smartphone, Tablet oder Laptop mit.

Gemeinsam in Bewegung
Wir treffen uns immer mittwochs bei jedem Wetter um 10.00 Uhr im Steinach, um uns unter Anleitung in der Gruppe zu bewegen. Die Übungen sind für alle Altersgruppen geeignet. Dafür braucht es keine spezielle Kleidung, die Teilnahme ist kostenlos, jeder kann mitmachen. Ein Schnuppern ist jederzeit möglich.

Miteinander Essen und Reden
Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 – 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Lauftreff
Herzliche Einladung zum miteinander Laufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff
Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto
Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer
Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe
Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies nicht selbst erledigen können.

Was noch?
Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleinere Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr. Rufen Sie einfach an.
Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird.

So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:
Montag bis Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr
Handy: 0159/04389494 oder über das
Festnetz: 0791/970-8736
E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Termine

Mi., 23.4.2025, FW-Übung 1. und 2. Zug
Fr., 25.4.2025, Übung Jugendfeuerwehr

FUNDSACHE

Jacke im Rathaus abgegeben

Am 9.4.2025 wurde in der Nähe des Spielplatzes Im Steinach eine Herrendaunenjacke, schwarz/anthrazit, Größe 56, der Marke Boss gefunden.

FÜR UNSERE LANDWIRTE

Waldbauverein Schwäbisch Hall

8-tägige Reise nach Rügen – Die Königin der Ostseeinseln
Die diesjährige Reise des WBV führt von Samstag, 10. Mai bis Samstag, 17. Mai 2025, an die Ostsee nach Rügen. Übernachtung 6-mal im 4*-Parkhotel Rügen in Bergen auf Rügen sowie 1-mal im 4*-Hotel ABACUS Tierpark in Berlin.
Höhepunkte dieser Reise sind unter anderem: Stadtführung Stralsund, Schifffahrt entlang der Kreideküste Sassnitz – Kap Arkona, Fahrt mit der Arkonabahn, Kleinbahnfahrt „Rasender Roland" von Putbus nach Binz, Fährüberfahrt nach Hiddensee sowie Stadtrundfahrt Berlin.
Haben Sie Lust bekommen auf diese tolle Reise? Mehr Infos auf der Homepage des WBV: www.waldbauverein-sha.de oder bei Martin Stümpfig, Tel. 07907/2084.

Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

Holzbildhauerwerkstatt
Kurztermin: 25.4. – 27.4.2025, Fr. 14.30 – So. 16.00 Uhr
Langtermin: 25.4. – 28.4.2025, Fr. 14.30 – Mo. 16.00 Uhr
In der Holzbildhauerwerkstatt zeigt sich die Vielseitigkeit des Werkstoffs Holz. An einem Wochenende entsteht ein individuelles Werkstück – ob figürliche Skulptur oder abstraktes Objekt, der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Der Kurs vermittelt Wissenswertes über verschiedene Holzarten, ihre Eigenschaften sowie den Umgang mit den entsprechenden Werkzeugen. Die Arbeitsschritte werden individuell angeleitet. Werkzeug ist vorhanden. Holz und Schnitzeisen können bei der Kursleitung käuflich erworben werden. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Kurs richtet sich an Anfänger*innen und Fortgeschrittene.
Leitung: Annalene Kober
Referent: Hans Grohe, Holzbildhauermeister

Bildung und Erholung in Hohebuch
Termin: 28. – 30.4.2025, Mo. 10.00 – Mi. 14.30 Uhr
„Wo Milch und Honig fließen" – so beschreibt die Bibel gutes Leben. Die biblische Entdeckungsreise wird begleitet von Exkursionen zu verschiedenen ländlichen Initiativen, die sich nachhaltig in der Erzeugung von Milch, Honig und Gemüse engagieren. Unter dem Thema „nachhaltige Pflege" ist zudem ein Treffen mit Schüler/innen einer Berufsfachschule für Altenpflege geplant.
Leitung: Volker Willnow

Feuer und Flamme: Glasperlen wickeln
10.5.2025 – 11.5.2025, Sa. 9.00 – So. 15.30 Uhr
Glasperlen wickeln ist ein Kunsthandwerk mit sehr alter Tradition. Heißes, zäh fließendes Glas wird über einen Stahlstab gewickelt und in der Flamme zur Perle geformt. Es wird der sichere Umgang mit Gas und Brenner und die Grundfertigkeit des Perlenwickelns vermittelt. Gas, Glas und Brenner werden gestellt (zzgl. Materialkosten). Leitung: Annette Laucher Referentinnen: Nicole Kief und Christiane Strauss, Perlenkünstlerinnen

Handlettering für Anfänger*innen
10.5.2025, Sa. 9.00 – 16.30 Uhr
Lettering ist mehr als Schönschrift – es verbindet Kreativität, Stilfindung und zeichnerisches Gestalten. Der Workshop vermittelt Grundlagen, Techniken und praktische Tipps für den Einstieg ins Handlettering. Nach einer kurzen Einführung werden gemeinsam kreative Karten für verschiedene Anlässe gestaltet. Ein Starter-Set mit den verwendeten Materialien ist im Preis enthalten.
Leitung: Annalene Kober
Referentin: Nadine Wid, Handletterkünstlerin

Kissen im Stil französischer Vintage-Matratzen: Sitzkissen filzen 10.5.2025 – 11.5.2025, Sa. 10.00 – So. 17.00 Uhr
Bodenkissen, Stuhlkissen, Yogakissen oder ein Kissen für eine kleine Bank im Stil französischer Vintage-Matratzen herstellen: Die Hülle des Kissens wird nach eigenen Vorstellungen als Hohlkörper gefilzt. Gefüllt wird es mit süddeutscher Merinowolle und von Hand abgesteppt. Diese Technik lässt ein wunderbar festes Kissen, ähnlich einer Matratze entstehen. Je nach gewünschter Größe können ein oder auch mehrere Kissen in zwei Tagen gefertigt werden. Leitung: Annette Laucher Referentin: Bärbel Stöppler, zertifizierte Filzgestalterin

Anmeldung und Infos jeweils: Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch, 74638 Waldenburg, Tel. 07942/107-0, 107-20, info@hohebuch.de, www.hohebuch.de, www.instagram.com/hohebu

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall
116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)
Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.
Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.
In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall
Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim
Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (durchgehend besetzt)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

Apothekennotdienst

Buhl´sche Apotheke Gaildorf
Notdienst vom 18.4.2025 um 8.30 Uhr bis 19.4.2025 um 8.30 Uhr.
Kanzleistr. 5, 74405 Gaildorf
Tel. 07971/95960, Fax 07971/95966

Rats-Apotheke Öhringen
Notdienst vom 18.4.2025 um 8.30 Uhr bis 19.4.2025 um 8.30 Uhr.
Karlsvorstadt 8, 74613 Öhringen,
Tel. 07941/8264, Fax 07941/63288

Vitalwelt-Apotheke im Kerz
Notdienst vom 19.4.2025 um 8.30 Uhr bis 20.4.2025 um 8.30 Uhr.
Daimlerstr. 70, 74545 Michelfeld
Tel. 0791/971604, Fax 0791/971605

Comburg-Apotheke Künzelsau
Notdienst vom 20.4.2025 um 8.30 Uhr bis 21.4.2025 um 8.30 Uhr.
Komburgstr. 3, 74653 Künzelsau
Tel. 07940/8490, Fax 07940/4535

Kosmas-Apotheke Pfedelbach
Notdienst vom 21.4.2025 um 8.30 Uhr bis 22.4.2025 um 8.30 Uhr.
Hauptstr. 42, 74629 Pfedelbach
Tel. 07941/3180, Fax 07941/3011

Ritter-Apotheke Crailsheim
Notdienst vom 21.4.2025 um 8.30 Uhr bis 22.4.2025 um 8.30 Uhr.
Karlstr. 30, 74564 Crailsheim
Tel. 07951/8380, Fax 07951/43196

Hebammenbereitschaft

18.4. bis 21.4.2025 (Ostern), Edeltraud Möhler-Meid, Tel. 0791/47779

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.
Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.
In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.
Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).